

- 4) Gemäß § 55 Anlage 2, I, Punkt 10.1.1 der Hessischen Bauordnung dürfen die Plakate nur in der in dieser Erlaubnis angegebenen Zeit aufgestellt werden und nicht größer als 1,0 m<sup>2</sup> sein.
- 5) Außerhalb der geschlossenen Ortschaft, sowie außerhalb der Gehwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen muss die Genehmigung von der Straßenverkehrsbehörde Offenbach-Land und des Hessischen Straßenbauamtes Frankfurt eingeholt werden.
- 6) Gemäß Verwaltungsverordnung zu § 29 StVO ist die Stadt Rodgau von allen Schadensersatzansprüchen, die durch das Aufstellen von Plakaten entstehen, freizustellen. Eine Wiedergutmachung von Schäden ist von den Verantwortlichen der Plakatierung zu übernehmen.
- 7) Das Anbringen/Aufstellen von Plakaten an oder vor Ortsbild prägenden Gebäuden ist untersagt. Eine Überprüfung und gegebenenfalls kostenpflichtige Entfernung behalten wir uns vor.
- 8) Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt uns vorbehalten.
- 9) Die aufgestellten bzw. angebrachten Plakate sind spätestens am 5. Werktag nach dem Veranstaltungstag durch die/den Antragsteller/in aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

#### **Gebührenfestsetzung:**

Lt. Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) werden die Gebühren auf            Euro festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich beim

- Bürgermeister als Ordnungsbehörde, Hintergasse 15, 63110 Rodgau

einzulegen

oder zur Niederschrift im dortigen Dienstgebäude zu erheben. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist maßgebend der Tag des Eingangs beim Bürgermeister als Ordnungsbehörde, nicht der Tag der Absendung.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Landkreises Offenbach in 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1, gewahrt.

Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Soweit gegen die Sacherteilung kein Widerspruch erhoben wird und alleine die Kostenbescheinigung dieses Bescheides angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64295 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der